



## Präsidenschaftskanzlei

Wien, 25. März 2024

GZ [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Danke für Ihr E-Mail vom 18. März 2024.

Eine Ehelicherklärung durch den Bundespräsidenten gemäß Art. 65 Abs. 2 lit. d B-VG kann nur auf Vorschlag der Bundesregierung bzw. des Bundesministeriums für Justiz erfolgen. Entsprechende Gesuche werden an das genannte Ressort zur Prüfung weitergeleitet.

Die Erklärung unehelicher Kinder zu ehelichen durch den Herrn Bundespräsidenten kann nur auf Ansuchen der Eltern erfolgen.

Legitimationen des letzten Jahrzehnts: Im Jahre 2014, 2015, 2019 und 2021 jeweils eine Ehelicherklärung eines Kindes.

Im Namen des Herrn Bundespräsidenten danke ich für Ihr Interesse und wünsche Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Amtsdirktorin Brigitte Binder  
Justiz- und Verwaltungsrechtsangelegenheiten  
elektronisch gefertigt

	<b>Unterzeichner</b>	Österreichische Präsidentschaftskanzlei
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2024-03-25T13:35:48+01:00
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundespraesident.at/amtssignatur">https://www.bundespraesident.at/amtssignatur</a>
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	